

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Anzeiger für Ehlhalten,
Falkensteiner Anzeiger

fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2.70 M., monatlich 90 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Beizeile 24 Pfennig für amtliche und auswärtige Anzeigen, 18 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 85 mm breite Reklame-Beizeile im Zeitteil 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Adressennachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Samstag

8

November

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschub. Jede Nachschubbewilligung wird hinsichtlich der gerichtlichen Beibehaltung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Täglich 9.50 Mark. Anzeigen-Nachnahme: Ordere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 1/9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingetroffen sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird zunächst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 175 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
P. Kleinbühl, Königstein im Taunus.
Postfach 100; Frankfurt (Main) 9227.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Der parlamentarische Untersuchungsausschuß

Der Nationalversammlung hielt am Mittwoch und Donnerstag wiederum Sitzungen ab. Im Gegensatz zu Zimmermann, der erklärt hatte, daß die Ansicht bestand, die Wilsonsche Friedenspolitik stünde unter englischem Einfluß, sagte Graf Bernstorff: In Amerika herrschte, als Wilson mit der Aktion hervortrat, durchaus die Anschauung, daß sie unter deutschem Einfluß geschehen sei. Während Englands ganze Politik darauf gerichtet war, Amerika in den Krieg hineinzuziehen, war mein Hauptziel, unter allen Umständen Amerika vom Kriege fernzuhalten.

Ueber die Gründe befragt, warum Graf Bernstorff nach seiner Rückkehr aus Amerika vom Kaiser nicht empfangen wurde, erklärte Bethmann Hollweg u. a.: Der Kaiser war vollständig von dem unterrichtet, was Bernstorff mit gemeldet hatte und da Bernstorff selbst Vorschläge über unser weiteres Verhalten gegenüber Amerika nicht zu machen hatte, lag keine Veranlassung vor, auf seinen sofortigen Empfang zu dringen.

Es folgte die Erörterung der Frage des rücksichtslosen U-Bootkrieges und der Gründe, die für die Reichsleitung dafür maßgebend waren. v. Bethmann Hollweg erwiderte hierauf: Zu Anfang 1917 lag die Ueberzeugung der militärischen Stellen vor, daß ohne den rücksichtslosen U-Bootkrieg der Krieg nicht zu einem guten Ende geführt werden könne. Für mich lag die Ueberzeugung vor, nicht in Aussicht stellen zu können, daß ich den Krieg in anderer Weise beenden werde. Da mußte, erklärte v. Bethmann Hollweg mit erhobener Stimme, die Entscheidung gefällt werden. Ich bin auch heute der Ansicht, daß ich recht handelte, wenn ich dem Kaiser nicht taten zu können glaubte, sich in Widerspruch mit dem Bötum der militärischen Ratgeber zu stellen. Ein Gehen meiner Person würde an der Sache nichts geändert haben.

In neuen Darlegungen über den U-Bootkrieg wies Admiral Koch darauf hin, daß durch das U-Boot zum ersten Male die Möglichkeit gegeben war, ohne Besitz der Seeherrschaft die Art an die englische Seeherrschaft zu legen. Im Herbst 1916 war es immer klarer geworden, daß die physischen und wirtschaftlichen Hilfsmittel Deutschlands und vor allem der Bundesgenossen Deutschlands bis auf absehbare Zeit zur Reize gehen würden, im Erschöpfungskrieg und der Hungerblockade. Es blieb also nur die Wahl zwischen zwei Mitteln, von denen das eine der sichere Ausgang war. Admiral v. Holkenborg war der Ansicht, daß der Krieg auf dem Lande nicht mehr gewonnen werden könne. Außerdem verlangte die Oberste Seeresleitung die Unterstützung durch die Marine.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob auch die Oberste Seeresleitung darüber orientiert war, daß das Wilsonsche Friedensangebot von Deutschland angeregt worden war und ob sie dauernd auf dem Laufenden gehalten wurde, verwies der frühere Reichskanzler v. Bethmann Hollweg auf ein Telegramm des Kaisers vom 1. Oktober 1918: Graf Bernstorff ist auf persönlichen Befehl Sr. Majestät des Kaisers angewiesen, Wilson zum Erlaß eines Friedensappells zu veranlassen. Aus den Akten wird festgestellt, daß nicht nur Hindenburg, sondern auch Ludendorff unterrichtet waren.

Ueber die Wirkung des U-Bootkrieges führte Admiral Koch aus, Holkenborg sei zu der Ueberzeugung gelangt, daß der U-Bootkrieg England in fünf Monaten niederzwingen würde. Wir hofften auf politische und moralische Wirkungen des U-Bootkrieges. Die U-Boote haben uns nicht im Stich gelassen; sie haben mehr versenkt, als wir berechnet hatten. Wirkungslos war der U-Bootkrieg nicht, da nach dreimonatiger Dauer Admiral Sims zu Jellicoe gesagt habe: Deutschland werde den Krieg gewinnen. Die englischen Schiffsverluste waren viermal so groß, als die englische Presse sie meldete. — Anschließend bemerkte Admiral Koch, daß seitens des Admirals die militärische Bedeutung eines Krieges mit Amerika niemals unterschätzt worden sei.

Dr. Eohn verweist auf die englische Angabe, daß die Ziffer der transportierten amerikanischen Mannschaften 1 800 000 gewesen sei. — v. Capelle: Seitens der Seeresleitung wurde immer die Ansicht vertreten, daß der rücksichtslose U-Bootkrieg innerhalb fünf bis sechs Monaten die Beendigung des Krieges herbeiführen werde. Dieser

Gedanke zieht sich wie ein roter Faden durch alle Denkschriften und Meinungen, auch durch die Verhandlungen im Hauptauschuß.

Politische Rundschau.

Abg. Haase †.

Berlin, 7. Nov. Der Abg. Haase ist heute Morgen verstorben.

Der Kursturz der Mark

erfuhr auch an der Berliner Mittwoch-Börse eine Fortsetzung in erschreckendem Umfang. Holland ist auf 1399 (+ 60), Dänemark 769 1/2 (+ 45), Schweden 489 1/2 (+ 30), die Schweiz 674 1/2 (+ 45) gestiegen. Für die Devisen Holland und die Schweiz, die am Dienstag wegen Mangel an Material nicht notiert werden konnten, beträgt die Erhöhung gegen die letzten Kurse 183 bzw. 100 M. Als Hauptursache der anhaltenden Mark-Entwertung wird auf das Mißverhältnis von Ein- und Ausfuhr verwiesen und betont, eine Aenderung sei nicht zu erhoffen, solange der deutsche Import das Doppelte unseres Exports ausmacht.

Gegen die Affordarbeit.

mz Bremen, 7. Nov. Die Abstimmung unter den Arbeitern der hiesigen Werft hat ergeben, daß 19 861 für und 23 768 gegen die Einführung der Affordarbeit waren.

Kriegstabake als Braunkohlenbriketts.

Die Firma Lindemann u. Co., Zigarren- und Tabakfabriken Hamburg, teilt öffentlich mit: „Es ist für die Allgemeinheit vielleicht nicht uninteressant zu erfahren, daß die ganz bedeutenden Bestände der Seeresverwaltung an Kriegstabaken (Buchenlaub) bei der Verwertung der Seeresgüter durch die Wirtschaftsgemeinschaft in den Besitz unserer Firma übergegangen sind und zwar zum Preise von 3 M. geschriebenen 3 Mark pro Zentner, abgepackt in Paketen. Diese Buchenlaubpakete werden als Heizungsmaterial verwendet werden. Die fest gepreßten Pakete eignen sich sowohl ihrer Form als auch ihres Inhalts nach ganz vorzüglich als Ersatz für Braunkohlenbriketts.“

Gegen die Rheinische Republik.

Rhein, 5. Nov. Die sämtlichen politischen Parteien des Wahlkreises Rhein-Machen mit Ausnahme des Zentrums veröffentlichen folgende Entschliebung: „Wir unterzeichneten politischen Vereine des Wahlkreises Rhein-Machen haben in unseren Entschliebungen nie einen Zweifel darüber gelassen, daß wir alle offenen oder versteckten Loslösungsbestrebungen (Rheinische Republik, Rheinlandbund und dergleichen) aufs schärfste verurteilen. Die Anhänger dieser Bestrebungen sollen sich darüber klar sein, daß für sie in unsern Reihen kein Platz ist. Wir fordern sie deshalb auf, aus unseren Parteien auszutreten. Gegenseitig verpflichten wir uns, jedes Mitglied unserer Parteien, das für solche Bestrebungen eintritt, auszuschließen. Gegen jeden Versuch zur Errichtung einer Rheinischen Republik werden wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln vorgehen.“

Oberbürgermeister Gläffing.

Wiesbaden, 5. Nov. Oberbürgermeister Gläffing hat heute früh, begleitet von einem französischen Gendarmen, die Stadt verlassen. Er begibt sich zunächst nach Darmstadt. Zur Verabschiedung hatten sich Magistrat und Stadtverordnete eingefunden, auch Führer der politischen Parteien waren erschienen, die die Versicherung abgaben, in den Bemühungen um seine Wiedereinsetzung nicht ruhen zu wollen. Auf der Straße bereitete dem Scheidenden die Menge herzliche Ovationen. Die Stadtverordnetenversammlung, die um die Erlaubnis zur Abhaltung einer Sitzung mit der Tagesordnung „Abhebung des Oberbürgermeisters“ bei der französischen Behörde eingekommen war, hat diese Erlaubnis erhalten.

mz Berlin, 7. Nov. Der Exgroszherzog von Hessen bot dem von den Franzosen ausgewiesenen Oberbürgermeister von Wiesbaden Gläffing Wohnung in seinem Schloß an. Der Oberbürgermeister nahm das Anerbieten an.

Zur Räumung des Baltikums.

Das „Journal“ meldet, daß der Rat der fünf die Instruktionen der Mission Ressel festgesetzt hat. Diese Instruktionen haben einen ausschließlich militärischen Charakter und beziehen sich auf die Kontrolle der Räumung der baltischen Provinzen durch die deutschen Truppen.

Gegen die Bolschewisten.

mz Helsingfors, 5. Nov. Nach einer Warschauer Meldung forderte die Entente Polen auf, mit den Randstaaten eine gemeinsame Front gegen die Bolschewisten zu bilden. Die Polen erklärten sich hierzu bereit, sobald die deutschen Truppen die Ostprovinzen verlassen hätten.

Freier Verkehr in Brasilien.

mz Berlin, 5. Nov. Die brasilianische Regierung hat den deutschen Handelsschiffen freien Verkehr in den brasilianischen Häfen zugestanden.

Die Auslieferung des „Goeben“.

London, 4. Nov. Im Unterhaus hat der Marineminister angekündigt, daß die Türkei den Kreuzer „Goeben“ ausgeliefert habe. Eine englische Besatzung befände sich an Bord des Kreuzers, um Sabotageakte zu verhindern.

Algier, 4. Nov. (Journal.) Herr Thomson, Abgeordneter von Constantine, hat vom Marineminister die Mitteilung erhalten, daß der Kreuzer „Goeben“ nach Philippeville gesandt werden wird, um von der dortigen Bevölkerung besichtigt werden zu können. Wie erinnerlich, hatte der „Goeben“ am 4. August 1914 die Feindseligkeiten mit der Bombardierung von Philippeville eröffnet, das zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung verursacht hat.

Eine „Lustania“-Erinnerung.

Nach einer Mitteilung des Berliner Lokalanzeigers“ erzählt die „Newport Times“ aus London, daß parlamentarischen Kreisen, daß der Kapitän der „Lustania“ zugegeben habe, daß er entgegen dem vom Admiralstab erhaltenen Befehle, im Zirkus zu fahren, mit Vollampf in der U-Bootzone gefahren sei.

Der englische Handel hält zurück.

Paris, 6. Nov. Havas meldet aus London: Die technische Abteilung der Handelskammer von London hat am Donnerstag einen Vorschlag seines Präsidenten abgelehnt, welcher darauf hinauslief, die englische Handelswelt zu ermächtigen, die Handelsbeziehungen zu den feindlichen Ländern wieder aufzunehmen, um letztere in Stand zu setzen, ihre Kriegsschuld zu bezahlen. Nach längerer Diskussion hat diese Abteilung einem Vorschlage zugestimmt, welcher besagt, daß die Handelsbeziehungen mit den feindlichen Ländern nicht eher aufgenommen werden sollen, als bis die englische Regierung ihre Handelspolitik für die Nachkriegszeit bekannt gegeben haben wird, was in aller Eile erfolgen mußte.

Ein neuer Kanal.

mz Paris, 4. Nov. Havas. Dem „Matin“ zufolge arbeitete der Minister der öffentlichen Arbeiten einen Gesetzentwurf aus, der die Schaffung eines parallelen Kanals zum Rhein von Hünningen bis Straßburg mit Schaffung eines Flußhafens in Straßburg vorsieht. Der Kanal soll eine Breite von 20 und eine Tiefe von 6 Metern haben. Er soll so angelegt werden, daß er die Errichtung von Elektrizitätswerken mit einer Kraftzeugung von 100 000 Pferdekraften erlauben würde.

Kleine Nachrichten.

Berlin, 2. Nov. In den Hamburger Rahlhäusern, in denen Fleischwaren im Werte von ungefähr 180 Millionen Mark lagern, sind umfangreiche Diebstähle und Schiebung von Waren festgestellt worden. Ein Lagerverwalter, zwei Schlächter und zwei Kühlhausarbeiter sind bereits verhaftet worden, die Untersuchung zieht weitere Kreise. Die Schiebung haben einen Umfang von Millionen gehabt.

Berlin, 6. Nov. (M. S.) Wie der „Abend“ meldet, drangen Einbrecher in die Gemäldegalerie in Sanssouci ein und stahlen sechs Bilder im Werte von 100 000 M.

mz Beven, 5. Nov. Hier starb gestern Georg Daniel Peter, der im Jahre 1870 die Milchschokolade erfand. Er war Mitbegründer der Firma Peter, Cailler u. Kohler.

mz Sens, 4. Nov. Ein schwerer Zusammenstoß ereignete sich am Montagabend zwischen Pont sur Yonne und Sens. Der Simphonzug fuhr in den nach Sens fahrenden Zug hinein, nachdem er die Signale überfahren hatte. Bis jetzt wurden zwölf Tote unter den Trümmern gefunden. Ungefähr 30 Verletzte wurden nach

Sens und Montereau gebracht. Nach der Erklärung eines Augenzeugen solle es ungefähr dreißig Tote und hundert Verwundete gegeben haben. Zwei Wagen dritter Klasse und ein Salonwagen wurden zertrümmert. Der Postwagen und der Speisewagen wurden umgeworfen.

Luxemburg.

Luxemburg, 6. Nov. Havas. Bei Gelegenheit der Vermählung des Prinzen Felix von Bourbon Parma mit der Großherzogin von Luxemburg hat England die diplomatischen Beziehungen mit dem Großherzogtum wieder aufgenommen und sich bei der Zeremonie vertreten lassen. Der Vatikan hatte sich ebenfalls vertreten lassen. Die Deputierten, welche gegen die Naturalisation des Prinzen Felix gestimmt hatten, haben der Feier nicht beigewohnt. Die Hochzeit fand in der Kathedrale im Beisein des großherzoglichen Hauses, der Herzogin von Parma, der Prinzen Xavier und René in belgischer Uniform, der Prinzen Constant und Louis, der Prinzessin Elisabeth, sowie der Regierungs- und Zivilverwaltungsmitglieder statt. Von einem Teil der vor dem Palast und vor der Kathedrale versammelten Menge wurde das neuvermählte Paar begrüßt, ein großer Teil hat sich dessen jedoch enthalten. Der König von England war durch ein Mitglied der Brüsseler Legation vertreten, welcher dessen Glückwünsche übermittelte, und seine Freude über die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen England und Luxemburg zum Ausdruck brachte. Die Ex-Großherzogin Adelheid hat sich von der Feier ferngehalten.

Lokalnachrichten.

* Rönigstein, 8. Nov. Auf die heute Abend im Herzogin Adelheid-Stift stattfindende Generalversammlung des hiesigen Taunusklubs machen wir auch hier nochmals aufmerksam. Der Klub ist die ganzen Kriegsjahre fast nicht einmal vereinigt gewesen, so daß jetzt wohl zu wünschen und hoffen wäre, daß heute Abend sich alle Mitglieder der ohne Ausnahme wieder zu neuem Tun und frischem Wandern zusammenschließen würden mit hoffnungsfrohem „Früh auf!“

* Hornau, 8. Nov. Morgen und übermorgen ist hier Kirchweihfest. Es ist dies eines der letzten des laufenden Jahres und seit fünf Jahren wieder zum ersten Male gefeiert, so daß wohl recht zahlreicher Besuch zu erwarten sein wird. (Siehe Anzeige.)

Reilheim, 7. Nov. In der gestrigen Mitgliederversammlung des Demokratischen Vereins wurde von verschiedenen Seiten lebhaftes Interesse über die schlechte Kartoffelversorgung des Ortes geführt. Auch die unzureichende Kohlenversorgung war Gegenstand der Besprechung. Die Versammlung beschloß einstimmig, drei Herren (Dietrich, Kraus, Meißner) zu beauftragen, in dieser Sache bei dem Bürgermeister vorstellig zu werden und darauf zu drängen, daß alles getan werde, um die Gemeinde Kartoffeln und Kohlen bekommt. Bei dieser Gelegenheit soll die Kommission auch dem allgemeinen Verlangen der Bevölkerung Ausdruck verleihen, das dahin geht, Rundenlisten für die Mehler aufzulegen, damit jeder sein bißchen Fleisch da haben kann, wo er will.

Statt Karten.

Ihre VERMÄHLUNG geben bekannt

Landesbankrentant H. VELTE
und Frau LIESEL, geb. Müller.

Königstein i. T., 6. November 1919.
Georg Pinglerstrasse 3.

Ämtliche Bekanntmachungen. Verordnung

über den Verkehr mit Getreide und Mehl.

Auf Grund der §§ 58, 61 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 8. 6. 1919 (R.-G.-Bl. 115 Seite 525) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 3. 6. 1919 wird für den Kreis Rönigstein folgendes angeordnet:

§ 1. Weizen ist mindestens bis zu 80, Roggen mindestens bis zu 82 und Gerste mindestens bis zu 75 v. H. auszumahlen. Zur Herstellung von Schrot ist Weizen und Roggen bis zu 94 Prozent auszumahlen.

Mehl darf von Bäckern und Händlern im Kleinverkauf nur in 960 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden. Die Kleinverkaufsstellen von Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens geöffnet sein von 7—11 Uhr vormittags und von 2—5 Uhr nachmittags.

§ 2. Bei der Bereitung des Roggenbrotes ist eine Mehlmischung je nach den Zuteilungen zu verwenden, die mindestens aus 70 Teilen Roggenmehl 80prozentiger Ausmahlung und 30 Teilen Weizenmehl 82prozentiger Ausmahlung oder Gerstenmehl 75prozentiger Ausmahlung besteht.

Zur Bereitung eines großen Laibes Roggenbrotes sind 960 Gramm Mehl zu verwenden. Das Brot darf nur in zwei Größen hergestellt werden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1320 Gramm, der kleine Laib Brot, zu dessen Bereitung 480 Gramm Mehl zur Verfügung stehen, mindestens 660 Gramm wiegen.

Brötchen dürfen nur aus einer Mehlmischung von 50 Teilen Roggenmehl und 50 Teilen Weizenmehl oder Gersten-

mehl im Gewichte von 50 Gramm hergestellt und verkauft werden. Einem kleinen Laib Brot entsprechen 13 Brötchen.

Das Brot darf erst am 2. Tag, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden. Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

§ 3. Weizenbrot für Kranke aus Weizenauszugsmehl 65prozentiger Ausmahlung ohne jeden Zusatz von anderem Mehl darf von Bäckern nur in besonderem Auftrage des Kommunalverbandes gebacken werden. Es darf nur in einer Größe hergestellt werden. Bei Bereitung eines Weizenbrotes sind 480 Gramm reines Weizenauszugsmehl zu verwenden. Es muß 24 Stunden nach Beendigung des Backens mindestens 660 Gramm wiegen.

§ 4. Im übrigen bleiben alle über die Bereitung der Backwaren erlassenen Vorschriften, namentlich die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates vom 26. 5. 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) in der Fassung der Verordnung vom 28. 9. 1916 (R.-G.-Bl. S. 1084) und vom 18. 1. 1917 (R.-G.-Bl. S. 68) in Kraft.

§ 5. Es werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Brötchen = 50 Gramm;
2. für Roggenbrot = 1320 Gramm und 660 Gramm, welches Gewicht das Brot am 2. Tag aufweisen muß;
3. für Weizenbrot für Kranke 660 Gramm.

§ 6. Roggenbrot darf nur in Backsteinform und Weizenbrot nur in Laibform gebacken werden.

§ 7. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichtes der verwendeten Mehle oder mehrlartigen Stoffe aus Weizen oder Roggen bestehen. Diese Vorschrift ist ganz allgemein, insbesondere von Konditoreien, Bäckereien, Gemeindebackhäusern, Gasthöfen, Gast- und Schankwirtschaften, sowie von den Haushaltungen zu befolgen.

Als Kuchen gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehrlartige Stoffe verwendet werden. Zwieback fällt daher, je nachdem mehr oder weniger als 10 Gewichtsteile Zucker zu seiner Herstellung verwendet werden, unter Kuchen oder unter Weizenbrot. Im übrigen gelten für die Bereitung von Kuchen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichszanlers vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 823).

§ 8. Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung und auf die mit Montag beginnende Kalenderwoche Roggenbrot im Gewicht von 2310 Gramm oder Weizenbrot für Kranke im Gewicht von 2310 Gramm oder an Mehl 1680 Gramm oder 46 Brötchen im Gewicht von 2300 Gramm entfallen. Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschrot und Roggenschrot.

Auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen gemäß § 8 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. 6. 1919 (R.-G.-Bl. Nr. 115 S. 525) für sich und ihre Angehörigen das erforderliche Brotgetreide oder Mehl belassen worden ist, auf die sogenannten Selbstversorger findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 9. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die von der Ortspolizei des Wohnortes ausgegeben werden. Die Abgabe und Entnahme von Krankenweißbrot in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien ist nur auf Grund von Brotkarten zulässig, die auf der Vorderseite den von der Gemeindebehörde aufgedruckten Stempel „Weißbrot“ und auf der Rückseite das Siegel der Gemeindebehörde tragen.

Den nach der Mitteilung der ärztlichen Prüfungsstelle zum Bezug von Krankenweißbrot Berechtigten werden auf Verlangen derselben von ihrer Gemeindebehörde die ihnen zustehenden Brotkarten mit dem obengenannten Vermerk und dem Siegel versehen.

Die Bäder haben alle 14 Tage bei Einreichung der Brotkartenabschnitte und der Verbrauchsnachweisungen die mit dem Stempel und Siegel versehenen Brotkartenabschnitte besonders gebündelt, sowie eine besondere Nachweisung über den Verbrauch von Weizenmehl 65prozentiger Ausmahlung durch die Hand der Gemeindebehörden hier einzureichen. Ferner haben die Bäder über die Abgabe des Krankenbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und der Wohnort der Brotempfänger sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Den Bäckern wird nur soviel Krankenmehl verabfolgt, als der von ihnen gelieferten Zahl der Abschnitte entspricht.

Die Gemeindebehörden haben am Ende eines jeden Monats die Namen und die Adresse aller zum Bezüge von Weißbrot Berechtigten unter Angabe der Dauer ihrer Bezugsberechtigung dem Kreisgesundheitsamt Abteilung A mitzuteilen.

Die Abgabe und Entnahme von Kuchen ist an diese Vorschrift nicht gebunden.

§ 10. Jeder Haushaltungsvorstand erhält von der Ortspolizeibehörde für jede der Haushaltung angehörige Person, sofern sie nicht vom Rechte der Selbstversorgung Gebrauch macht, je eine mit ihrem Namen und mit einer Nummer versehene, nicht übertragbare Brotkarte, in welcher angegeben ist, wie viel Brot die Person für den Zeitraum von 2 Wochen beanspruchen kann.

Kinder sind hierbei, ohne Rücksicht auf ihr Alter, erwachsenen Personen gleichzurechnen.

Die Nummer der Brotkarte entspricht der Nummer über die ausgegebenen Brotkarten in der von der Ortspolizeibehörde zu führenden namentlichen Ortsliste. Als zum Haushalt gehörig sind auch Einzelpersonen zu betrachten, die zur Wohnungsgemeinschaft gehören, aber keine selbständige Haushaltung führen. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, das diesen Einzelpersonen zukommende Brot oder, auf Verlangen, die ihnen zustehende Brotkarte anzuliefern.

Der Haushaltungsvorstand hat Veränderungen im Ver-

hältniss seines Haushaltes, deren Wirkung sich auf eine längere Zeit als eine Woche erstreckt, der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die die namentliche Liste ändert und entweder die Brotkarte einzieht oder aber eine neue Brotkarte ausstellt, je nachdem es sich um Abgänge oder Zugänge handelt.

§ 11. Die in den Kreis Rönigstein im Taunus verziehenden Personen haben, bevor ihnen eine Brotkarte ausgehändigt wird, einen Anmeldebchein bei der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Die aus dem Kreise Rönigstein im Taunus fortziehenden Personen haben sich beim Verlassen des Kreises bei der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, in der sie die Brotkarte erhalten haben, unter Ablieferung der Brotkarte abzumelden. Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldebcheinigung zu erteilen.

Für die Abmeldung sind in erster Linie der Haushaltungsvorstand und in zweiter Linie der Brotkartenbesitzer verantwortlich.

Die Abmeldung hat spätestens am zweiten Tage nach der Abreise des Brotkartenbesitzers zu erfolgen.

Den nur vorübergehend im Kreise Rönigstein sich aufhaltenden Personen sind Brotkarten nicht auszuhandigen. Sie haben sich vielmehr mit Reisebrotmarken auf Grund der hierüber bestehenden Bestimmungen in ihren Heimatgemeinden zu versehen.

§ 12. Krankenhäuser, Anstalten, Pensionen usw. werden als Haushalte behandelt.

Der Brot- und Mehlbezug von der schwerarbeitenden Bevölkerung unterliegt besonderen Vorschriften.

Auch für Einzelfälle besonderer Art bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§ 13. In Gasthöfen und in Gast- und Schankwirtschaften darf Brot nur zugleich mit anderen Speisen verabreicht werden. Es ist den Gästen zu gestatten, mitgebrachtes Brot zu verzehren.

Das Ausstellen von Brot und Brötchen auf den Tischen zum beliebigen Gebrauch ist verboten. Es darf den Gästen nur Brot gegen Bestellung und gegen besondere Bezahlung verabreicht werden.

Die Haushaltungen der Besitzer und Verwalter von Gasthöfen und von Gast- und Schankwirtschaften einschließlich der Angestellten sind als Privathaushaltungen zu behandeln.

§ 14. Jede Brotkarte gilt für zwei Kalenderwochen nach Maßgabe ihres Ausdruckes. Die Verwendung der Einzelbrotmarken zu anderen als auf den aufgedruckten Zeiten ist untersagt. Jede Brotkarte enthält für zusammen 14 Tage 7 Marken, die ihrem Ausdruck entsprechend gültig sind für je

- 660 Gramm Roggenbrot oder
 - 660 Gramm Krankenweißbrot oder
 - 480 Gramm Mehl oder
 - 13 Brötchen zu je 50 Gramm,
- insgesamt also für zwei Wochen:
- 4620 Gramm Roggenbrot oder
 - 4620 Gramm Krankenweißbrot oder
 - 3360 Gramm Mehl oder

92 Brötchen im Gewicht von 4600 Gramm.

Die Brotkarten sind lediglich Ausweise und keine Zahlungsmittel. Sie dürfen nicht gegen Entgelt gehandelt werden. Bei der Entnahme von Brot und Mehl ist die Brotkarte vorzulegen. Der Verkäufer hat die an der Brotkarte befindlichen Marken, die der verkauften Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen und durch Durchstreichen oder durch Abstempelung ungültig zu machen.

Die Bäder und Händler haben die zu 100 abgebündelten Brotmarken an die für ihren Wohnort zuständige Ortspolizeibehörde mit der vorgeschriebenen Verbrauchsnachweisung, der Regel nach alle zwei Wochen, Montags vormittags bis 10 Uhr abzuliefern. Der Bäcker und Händler hat nur Anspruch auf weiteren Bezug von soviel Mehl wie die von ihm abgelieferten Brotmarken angeben, und hat seinen Bedarf bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

§ 15. Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verboten.

Die Abgabe von Brot und Mehl über die Kreisgrenz hinaus ist untersagt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses kann Ausnahmen von den Verboten zulassen.

§ 16. Derjenige, der Brotgetreide, Gerste oder daraus hergestellte Erzeugnisse außerhalb der behördlich geregelten Verteilung zum Zwecke der Weiterveräußerung erwirbt oder Verträge abschließt, die solchen Erwerb zum Gegenstande haben, hat binnen 3 Tagen nach dem Erwerb oder dem Vertragsabschluß dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

§ 17. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, wird gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 vom 18. 6. 1919 (R.-G.-Bl. Nr. 115) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 73 a. a. O. für verfallen erklärt worden sind.

Außerdem kann die Ortspolizeibehörde ein Geschäft, dessen Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzulässig erweist, die ihm durch diese Verordnung auferlegt sind, auf Grund des § 71, § 19 a. a. O. schließen.

§ 18. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 10. November 1919 bezw. mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung des Kreisausschusses vom 30. 8. 1919 außer Kraft gesetzt.

Rönigstein, den 7. November 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. gez. Jacob.

Bekanntmachung.

Gemäß § 2 des Gesetzes vom 29. August 1919 (R.-G.-Bl. Seite 1491)
und mit Zustimmung des Zehner-Ausschusses der Nationalversammlung wird eine

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

im Betrage von 5 Milliarden Mark hiermit laut untenstehenden Bedingungen zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

I. Die Höhe der Anleihe beträgt 5 Milliarden, rückzahlbar innerhalb von 80 Jahren laut Tilgungsplan (3 Milliarden während der ersten 40 Jahre und 2 Milliarden während der letzten 40 Jahre).

II. Die Anleihe wird in 5 Millionen Spar-Prämienstücken, das Stück zu M. 1000, ausgegeben und ist in 5 Reihen, die mit Lit. A, B, C, D, E bezeichnet werden, eingeteilt. Jede Reihe enthält 2500 Gruppen (von 1 bis 2500) und jede Gruppe 400 Nummern (von 1 bis 400).

III. Die Anleihe gelangt unter folgenden Bedingungen zur Zeichnung:

1. Für jedes Spar-Prämienstück von M. 1000 sind als Gegenwert M. 500 in 5% Deutscher Reichsanleihe mit Zinsscheinen, fällig am 1. April oder 1. Juli 1920, zum Nennwert (siehe Ziffer 2 der untenstehenden Zeichnungsbedingungen) und M. 500 in bar einzuzahlen.

2. Die Zuteilung erfolgt entsprechend der Höhe der Zeichnung; jedoch werden die kleinen Zeichnungen von 1 bis 5 Stück vorzugsweise berücksichtigt.

3. Gewinnverlosungen finden zweimal jährlich am 2. Januar und 1. Juli statt (Die erste Gewinnverlosung ausnahmsweise im März 1920, der nähere Zeitpunkt wird noch bekanntgegeben); bei jeder Gewinnverlosung werden 2500 Gewinne im Betrage von M. 25 000 000 gezogen.

Gewinnplan:

5 Gewinne zu M. 1 000 000	M. 5 000 000
5 " " " 500 000	" 2 500 000
5 " " " 300 000	" 1 500 000
5 " " " 200 000	" 1 000 000
10 " " " 150 000	" 1 500 000
20 " " " 100 000	" 2 000 000
50 " " " 50 000	" 2 500 000
100 " " " 25 000	" 2 500 000
200 " " " 10 000	" 2 000 000
300 " " " 5 000	" 1 500 000
400 " " " 3 000	" 1 200 000
400 " " " 2 000	" 800 000
1000 " " " 1 000	" 1 000 000
2500 Gewinne	M. 25 000 000

4. Die Tilgungsauslosungen finden jährlich am 1. Juli statt.

Auf jedes zweite getilgte Spar-Prämienstück entfällt ein mit den Jahren wachsender Bonus von M. 1000 bis M. 4000.

Tilgungsplan:

In den Jahren	Tilgung		Bonus		Insgesamt jährlich
	Stückzahl jährlich	Gesamtbetrag jährlich M.	Stückzahl jährlich	im einzelnen M.	
1920—1929	50 000	50 000 000	25 000	1000	75 000 000
1930—1939	75 000	75 000 000	37 500	1000	112 500 000
1940—1949	100 000	100 000 000	50 000	1000	150 000 000
1950—1959	75 000	75 000 000	37 500	2000	150 000 000
1960—1999	50 000	50 000 000	25 000	4000	150 000 000

Ein jedes getilgte Spar-Prämienstück bekommt außerdem einen Zuschlag von M. 50 für jedes verfloßene Jahr.

Die Gesamtzahl der Stücke, auf die ein Gewinn und Bonus entfällt, beträgt somit 2 900 000, d. h. 58% der Zahl der Spar-Prämienstücke.

5. Ein mit einem Gewinn laut Gewinnplan gezogenes Spar-Prämienstück nimmt auch an den späteren Gewinnziehungen bis zu seiner eigenen Tilgungsauslosung teil.

Die Auszahlung der laut Gewinnplan entfallenden Gewinne erfolgt unter Abzug von 10%.

6. Die Gewinne werden 2 Monate nach der Gewinnverlosung (erstmalig jedoch am 1. April 1920), die Tilgungssumme, einschließlich der Zuschläge und des Bonus, am 29. Dezember i. J. gegen Vorlage des Stückes ausgezahlt.

7. Vom Beginn des 20. Jahres ab steht dem Besitzer des Stückes das Recht zu, die Rückzahlung desselben jeweils zum Ende des Jahres bei Innehaltung der Kündigungsfrist von einem Jahr zum Tilgungswert, d. h. zum Nennwert samt den zustehenden Zuschlägen von M. 50 für jedes verfloßene Jahr, unter Abzug von 10% zu verlangen.

Rückzahlungstabelle

eines Stückes von M. 1000 bei Tilgung und Kündigung.

Wenn die Rückzahlung am Ende folgender Jahre erfolgt	bei Tilgung		bei Kündigung		Wenn die Rückzahlung am Ende folgender Jahre erfolgt	bei Tilgung		bei Kündigung	
	M.	M.	M.	M.		M.	M.	M.	M.
1	1050	—	30	2500	60	4000	3600	—	—
5	1250	—	35	2750	65	4250	3825	—	—
10	1500	—	40	3000	70	4500	4050	—	—
15	1750	—	45	3250	75	4750	4275	—	—
20	2000	1800	50	3500	80	5000	—	—	—
25	2250	2025	55	3750	3375	—	—	—	—

8. Sollte vor Ablauf von 10 Jahren eine neue gleichartige Spar-Prämienanleihe zur Ausgabe gelangen, so haben die Inhaber der Spar-Prämienstücke dieser Anleihe das Zeichnungsvorrecht.

Steuerbegünstigungen der Spar-Prämienanleihe:

a) Befreiung eines Besitzes bis zu 25 Stück von der Nachlasssteuer und bezüglich derselben Stücke von der Erbschaftsteuer. Keine Nachlass- oder Erbschaftsteuer für die auf den Namen Dritter bei der Reichsbank oder anderen vom Reichsminister der Finanzen noch zu benennenden Stellen auf 5 Jahre und mehr oder auf Todesfall hinterlegten Stücke (bis 10 Stück für jede einzelne dritte Person).

b) Der Vermögenszuwachs, der sich aus dem Besitze der Anleihestücke gegenüber dem bei der Erwerbung der Stücke anzunehmenden Vermögenswerte ergibt, unterliegt nicht der Besitzsteuer (Vermögenszuwachssteuer).

Der Ueberschuß des Veräußerungswertes über den Tilgungswert bleibt frei von der Kapitalertragssteuer.

c) Die dem Besitzer der Stücke auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter III, 3, 4 zustehenden Leistungen sowie der aus dem Verkauf der Stücke erzielte Gewinn unterliegen im Gewinnjahre weder der Einkommensteuer noch der Kapitalertragssteuer.

d) Bei jeder Art der Besteuerung werden die Prämienstücke bei einer Stückzahl bis zu 50 Stück höchstens zum Nennwert, vom 20. Jahre ab zum Kündigungswerte bewertet.

Zeichnungsbedingungen:

1. Annahmestellen. Zeichnungstellen sind die Reichsbank und die im offiziellen Zeichnungsprospekt aufgeführten Geldinstitute. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen werden

von Montag, den 10., bis Mittwoch, den 26. November 1919, mittags 1 Uhr

entgegengenommen. Früherer Zeichnungsschluß bleibt vorbehalten.

2. Zeichnungspreis. Der Preis für jedes Spar-Prämienstück beträgt M. 1000. Davon sind M. 500 in 5% Deutscher Reichsanleihe zum Nennwert berechnet und M. 500 in bar zu begleichen.

Die mit Januar-Juli-Blinien ausgestatteten Reichsanleihestücke sind mit Zinsscheinen, fällig am 1. Juli 1920, die mit April-Oktober-Blinien ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, fällig am 1. April 1920, einzureichen. Den Einküfern von 5% Reichsanleihe mit April-Oktober-Zinsscheinen werden auf ihre alten Anleihen Stücke sinfen für 90 Tage = 1,25% vergütet.

3. Sicherheitsbestellung. Bei der Zeichnung hat jeder Zeichner eine Sicherheit von 10% des gezeichneten Betrages mit M. 100 für jedes Prämienstück in bar zu hinterlegen.

4. Zuteilung. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die Art der Verteilung bestimmt das Reichsfinanzministerium.

5. Begleichung. Die Zeichner sind verpflichtet, die zugewiesenen Beträge bis zum 29. Dezember d. J. zu begleichen. Die Begleichung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Sollen 5% Schuldverschreibungen zur Begleichung verwendet werden, so ist sogleich nach Erhalt der Zuteilung ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung, Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, zu richten. Der Antrag muß einen auf die Begleichung der Spar-Prämienstücke hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens am 20. Dezember d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingebracht werden. Vordrucke zu solchen Anträgen mit Formvorschriften sind bei allen Zeichnungs- und Vermittlungstellen zu haben. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur zur Begleichung von Spar-Prämienstücken geeignet sind, ohne Zinsbogen ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt gebührenfrei und vortrefflich als Reichsdienstliche. Diese Schuldverschreibungen sind spätestens bis zum 20. März 1920 den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungstellen einzureichen.

6. Ausgabe der Stücke. Die Ausgabe der Prämienstücke erfolgt im Februar 1920; Schuldverschreibungserhalter erforderlichenfalls bis zur ersten Gewinnverlosung im März n. J. durch ihre Vermittlungstellen Nummernausgabe. Zwischenscheine sind nicht vorgelegen.

7. Umtausch der Kriegsanleihen. Die Reichsbank wird, soweit möglich, unentgeltlich Stücke von höherem Nennwert als M. 500 in kleine Stücke tauschen.

Berlin, im November 1919.

Reichsfinanzministerium
Anleihe-Abteilung.

Zeichnung durch Vermittlung jeder Bank, jedes Bankiers, jeder Sparkasse und Kreditgenossenschaft.